C/2024/5878

27.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11718 – ADRILL / ADH / TUBACEX / NTS MIDDLE EAST)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5878)

1. Am 18. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ADNOC Drilling Company P.J.S.C. („ADRILL“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Alpha Dhabi Holding („ADH“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Tubacex S.A. („Tubacex“, Spanien) und

— NTS Middle East FZCO („NTS Middle East“, Vereinigte Arabische Emirate), gemeinsam kontrolliert von ADH und Tubacex.

ADRILL, ADH und Tubacex werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NTS Middle East erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADRILL ist im Bereich der Onshore- und Offshore-Bohrtätigkeiten aktiv und erbringt Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit Bohrungen,

— ADH ist eine Anlagegesellschaft, die sich u. a. auf Vermögenswerte im Zusammenhang mit Klimakapital, Immobilien, Gesundheitsversorgung, Bauwesen, Gastgewerbe und Energie konzentriert,

— Tubacex ist in der Herstellung von Erzeugnissen aus hochwertigen Edelstählen und Speziallegierungen für die Sektoren Energie und Mobilität tätig.

3. NTS Middle East erbringt spezialisierte Mechanikleistungen für den Öl- und Gassektor (u. a. in den Bereichen Präzisionsfertigung, Reparatur und Werkzeugverleih).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11718 – ADRILL / ADH / TUBACEX / NTS MIDDLE EAST

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË